

Ökostrom

Das EAG ist da

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) bringt eine Milliarde jährlich und Energiegemeinschaften für 100 Prozent erneuerbaren Strom bis 2030. Die Achillesferse Genehmigungsstau bleibt.

Allgemeine Förderwürdigkeit von PV-Anlagen, reduzierter Freiflächenabschlag

Den größten Zubau bis 2030 muss mit 11 Terawattstunden (TWh) die Solarenergie leisten. Für Neuanlagen und Anlagenerweiterungen mit einer Engpassleistung von mindestens 10 Kilowatt-Peak (kWp) kann eine Förderung mittels Marktprämie in Ausschreibungsverfahren beantragt werden. Für PV-Anlagen kann auf jeglichen Flächen um eine Förderung angesucht werden. Anlagen in der Freifläche erhalten einen Abschlag von 25 Prozent. Der Abschlag für Agrar-PV-Anlagen, PV-Anlagen auf Gebäuden im Grünland, sowie PV-Anlagen auf baulich geschaffenen Wasserkörpern, Deponien, Altlasten, Bergbau- sowie Infrastrukturstandorten entfällt teilweise oder zur Gänze. Details werden per Verordnung festgelegt. Die jährliche Ausschreibungsmenge beläuft sich auf 700 Megawatt-Peak (MWp). Innovative PV-Anlagen (wie bspw. gebäudeintegrierte Photovoltaik) erhalten einen Förderzuschlag (bis zu 30 Prozent). Verfügt die Anlage über einen Stromspeicher von mindestens 0,5 Kilowattstunden pro Kilowatt-Peak (kWh pro kWp) installierter Engpassleistung, kann bis zu einer Speicherkapazität von 50 kWh pro Anlage ein zusätzlicher Investitionszuschuss gewährt werden. Die jährlichen Fördermittel von 60 Millionen Euro werden auf zwei Fördercalls pro Jahr aufgeteilt. Für die Förderklasse A (PV-Anlagen < 10 kWp) und Speicher wird ein fixer Fördersatz festgelegt. Die Förderanträge der Kategorie A werden nach Zeitpunkt des Einlangens gereiht. Für die Förderklassen B (10-20 kWp), C (20-100 kWp) und D (100-1000 kWp) werden höchstzulässige Fördersätze definiert. Die Förderanträge werden nach dem geringsten Förderbedarf gereiht. Die Inbetriebnahmefrist für PV-Anlagen > 100 kWp beläuft sich weiterhin auf zwölf Monate ab Veröffentlichung des Zuschlags. Für kleinere Anlagen wurde die Inbetriebnahmefrist auf sechs Monate verkürzt.

Windkraft bleibt wichtig

Auch die Windkraft ist mit einem Zuwachs von zehn TWh in den nächsten zehn Jahren von enormer Bedeutung. Konkret werden neu errichtete und

erweiterte Windkraftanlagen künftig mittels administrativ festgelegter Marktprämie gefördert. Das jährliche Vergabevolumen beträgt 400 MW. Ab 2024 werden die Marktprämien mittels Ausschreibungen ermittelt und zweimal jährlich durchgeführt. Nicht ausgeschöpftes Fördervolumen wird wie bei PV auch bei der Windkraft auf die nachfolgenden Ausschreibungstermine zugeschlagen. Bei der Windkraft-Förderung kommt ein Korrekturfaktor zur Anwendung, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge von Windkraftanlagen auch bei der Fördervergabe widerspiegeln soll. Dieser wird per Verordnung festgelegt. Für die Neuerrichtung von kleineren Windkraftanlagen (20 kW bis 1 MW) erfolgt die Förderung mittels Investitionszuschusses. Die jährlichen Fördermittel belaufen sich auf eine Million Euro. Pro Jahr wird mindestens ein Fördercall stattfinden. Windstromprojekte sind besonders schwer zu realisieren. Biodiversitätshindernisse sind oft schwer zu überwinden. Die Umweltpolitik sollte sich nicht selbst ein Bein stellen, fordert die WKÖ.

Investitionszuschuss für Kleinwasserkraft zurück

5 TWh soll die Wasserkraft zum Erneuerbaren-Ausbau beitragen. Künftig darf dies aber nur mehr auf eingeschränkten Gewässerstrecken stattfinden. Eine administrativ festgelegte Marktprämie wird für Neuerrichtungen und Erweiterungen von Wasserkraftanlagen bis 25 MW vergeben. Auch revitalisierte Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis 1 MW (nach Revitalisierung) sowie revitalisierte Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung über 1 MW (nach Revitalisierung) für die maximal ersten zusätzlichen 25 MW (bisher 10 MW!) werden gefördert. Von der Förderung ausgeschlossen sind etwa Anlagen, die sich in Gewässern mit sehr gutem ökologischem Zustand befinden oder den Erhaltungszustand von Schutzgütern verschlechtern würden (Natura 2000, Nationalparks). Letzteres gilt nicht für Anlagen, die bereits ein anhängiges UVP-Verfahren aufweisen, den Erhaltungszustand anderer Schutzgüter verbessern und den Verlust von Lebensräumen doppelt kompensieren. In Summe beläuft sich das jährliche Vergabevolumen auf 100 MW. Für Wasserkraftanlagen > 10 MW wurde die Inbetriebnahmefrist von 24 auf 36 Monate nach Annahme des Förderantrags ausgeweitet. Für die Kleinwasserkraft gibt es einen Investitionszuschuss. Die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen < 2 MW wird mit einem jährlichen Fördervolumen von fünf Millionen Euro gefördert.

Biomasseförderung neu geregelt

Der Ausbaupfad für Biomasse beläuft sich auf eine TWh bis 2030. Neue oder repowerte Biomasseanlagen mit einer Engpassleistung bis 5 Megawatt elektrisch (MWe) sowie die ersten 5 MWe von neu errichteten oder repow-

erten Anlagen über 5 MWel werden mittels ausgeschriebener Marktprämie gefördert, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent erreicht wird. Auf Antrag können Nachfolgeprämien für bestehende Biomasseanlagen ohne Größenbegrenzung gewährt werden (bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres).

Erneuerbare Gase incentiviert

Gänzlich neu im Gesetzesentwurf sind die finanziellen Anreize für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas > 0,5 MW, sofern diese nur mit erneuerbarem Strom betrieben werden. Die jährlichen Fördermittel liegen bei 40 Millionen Euro. Eine Reihung der Anträge anhand von Kriterien in Bezug auf den Einsatzzweck des Gases oder die Höhe der Treibhausgaseinsparungen kann festgelegt werden. Bis zu einem Netzanschlussquotienten von 200 Laufmetern pro Megawatt elektrisch vereinbarter Leistung (l_{fm}/MWel) muss für diese Anlagen (sofern sie nicht in das Gasnetz einspeisen) kein Netzzutrittsentgelt entrichtet werden. Überschreitet der Netzanschlussquotient 200 l_{fm}/MWel vereinbarter Leistung, müssen für die darüberhinausgehenden Leitungslängen 50 Prozent der Kosten vom Betreiber der Anlage getragen werden. Elektrolyseure werden außerdem vom Netzbereitstellungsentgelt sowie von der Erneuerbaren-Förderpauschale und dem Erneuerbaren-Förderbetrag befreit. Auch die Neuerrichtung einer Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas oder deren Umrüstung kann mittels Investitionszuschusses gefördert werden, wenn die Anlage das erneuerbare Methan ins Gasnetz einspeist. Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse betragen für Neuerrichtung und Umrüstung in Summe 40 Millionen Euro. Um die Rahmenbedingungen für den Ausbau von erneuerbarem Gas zu schaffen, wird eine Servicestelle für erneuerbare Gase eingerichtet. Die benötigten Mittel für die Förderung von Wasserstoff und erneuerbarem Gas werden über einen neu eingehobenen Grüngasförderbeitrag aufgebracht. Dieser ist von allen an das öffentliche Gas-Verteilernetz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zum jeweilig zu entrichtenden Netznutzungsentgelt zu leisten. Zudem können Mittel aus der Europäischen Recovery and Resilience Facility (RRF) zum Einsatz kommen. 50 Prozent der Wasserstoffförderung werden zudem über den Erneuerbaren-Förderbeitrag eingehoben.

Energiegemeinschaften als Herzstück

Ab sofort kann eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen, die eigenerzeugte Energie verbrauchen, speichern oder verkaufen. Weiters kann sie im Bereich der Aggregation tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen. Mitglieder oder

Gesellschafter einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sind natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen. Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschaftern und ist als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft, Eigentümergemeinschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Ihr Hauptzweck liegt nicht im finanziellen Gewinn. Die Durchleitung von Energie ist auf Netzebene 5-7 möglich. Netzbetreiber haben einen Rechtsanspruch gegenüber Netznutzern, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen. Bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte sind die überwälzten Kosten der jeweils überlagerten Netzebenen nicht zu berücksichtigen. Neu gegenüber dem Ministerratsentwurf ist, dass Energiegemeinschaften für Überschussstrom (bis zu 50 Prozent) eine Marktprämie erhalten können. ●

WKÖ-Bewertung zum EAG

- Großzügige Förderungen für Ökostrominvestitionen entsprechen den Erwartungen der Investoren
- Regulierungsbedingte Stromkosten werden steigen (Förderkosten, Netzkosten). Gleiches gilt für die Marktpreise für Strom, da AKW und Kohlekraftwerke vom Markt genommen werden, Importbedarfe steigen innerhalb der EU, die Frage ist aber: Wo sind die Exporteure? Mittel- und langfristig orientieren sich nicht wenige Staaten zur Nuklearenergie.
- Ausbau der Produktionskapazitäten gelingt nur, wenn Planungs- und Genehmigungsrecht „mitspielen“ und setzt auch voraus, dass die übrige Infrastruktur (Speicher, Netze, Leitungen) mitwächst – das EAG ist insofern auf Verfahrensbeschleunigung angewiesen.
- Weitere notwendige Anreize für den Einsatz von erneuerbaren Gasen wurden leider zurückgestellt, das bedeutet mindestens zwei Jahre Verzögerung.
- Aliquotierung für Saisonbetriebe und Entlastung der Betriebe bei pandemiebedingten Stillständen werden begrüßt.



Mag. Cristina Kramer (WKÖ)
cristina.kramer@wko.at